

2. En l'espèce, la question de savoir si la rémunération par l'Etat est générale ou si elle est seulement subsidiaire, réservée aux cas où l'avocat démontre l'absence de résultats de démarches d'encaissement, peut être laissée ouverte. En effet, l'art. 25 LAJ prescrit qu'en cas de défense nécessaire, le prévenu solvable a l'obligation de payer les honoraires de son défenseur d'office. Or, il ressort du dossier que le prévenu, né en juillet 1939, architecte, a connu des difficultés financières, que lorsqu'un partenaire dans une société immobilière a quitté la Suisse, il a dû supporter seul les engagements pris auprès des banques, que, hormis les dettes hypothécaires, son endettement s'élevait en fin de procédure à env. 500'000 francs, qu'il consacrait 2'500 francs par mois au remboursement desdites dettes par le biais de l'office des poursuites ou selon entente avec les créanciers selon des plans financiers déterminés, que, depuis lors, sont intervenus la vente forcée de sa maison et des prononcés fiscaux en rappel (10'395.05 francs) et amende (5'600 francs) au plan cantonal ainsi qu'au plan communal (environ 8'000 francs).

Force est dès lors de constater que cette situation ne permettait et ne permet pas de considérer le prévenu comme solvable au sens de la règle précitée dans les circonstances de l'espèce, compte tenu de l'étendue de l'activité de l'avocat dans une cause de ce type. Le paiement par l'Etat doit donc intervenir en l'espèce à tout le moins à titre subsidiaire, sans qu'il soit nécessaire de requérir de l'avocat qu'il établisse formellement l'impossibilité de recevoir du prévenu dans un délai raisonnable une rétribution pour des services prodigués depuis longtemps déjà.

**DROIT ADMINISTRATIF
VERWALTUNGSRECHT**

**39. I. Verwaltungsgerichtshof
Urteil vom 10. Oktober 2006 (1A 06 87)**

Datenschutz.

Art. 45 und 50 Abs. 1 VRG; Art. 10 Abs. 1 lit. a DSchG; Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG, Art. 83^{bis} GG, Art. 28 SHG, Art. 10 Abs. 1 und 11 Abs. 3 ANAG – Die Sozialhilfebehörden der Gemeinden sind berechtigt, die Ausländerbehörden darüber zu informieren, dass ein Ausländer Sozialhilfe bezieht. Ein solches Vorgehen bedeutet keine Verletzung des Datenschutzgesetzes.

(Eine gegen dieses Urteil erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 1. Februar 2007, 2A. 692/2006, abgewiesen; www.bger.ch)

Protection des données.

Art. 45 et 50 al. 1 CPJA; art. 10 al. 1 let. a LPrD; art. 19 al. 1 let. a LPD; art. 83^{bis} LCo; art. 28 LASoc; art. 10 al. 1 et 11 al. 3 LSEE – Les autorités communales chargées de l'aide sociale sont autorisées à renseigner les autorités compétentes en matière de droit des étrangers sur le fait qu'un étranger bénéficie de l'aide sociale. Une telle manière d'agir n'est pas constitutive d'une violation de la loi sur la protection des données.

(Le recours de droit administratif déposé contre cet arrêt a été rejeté par jugement du Tribunal fédéral du 1^{er} février 2007, 2A.692/2006; www.bger.ch)

Aus dem Tatbestand

Das aus Mazedonien stammende Ehepaar A. und B. X. sowie ihre 3 Kinder verfügen über Niederlassungsbewilligungen. Der Sozialdienst ihrer Wohngemeinde unterstützt sie seit mehreren Jahren; am 17. Oktober 2005 beliefen sich die entsprechenden Leistungen auf insgesamt Fr. 210'815.90.

Das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) drohte der Familie X. am 30. Mai 2006 die Ausweisung aus der Schweiz an mit der Begründung, sie würde der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Gegen diesen Entscheid liess die Familie X. Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen und unter anderem beantragen, es sei die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung festzustellen und das BMA anzuweisen, "die entsprechenden Aktenstücke aus ... (seiner) Datensammlung zu entfernen". Auch sei ein Gutachten beim Datenschutzbeauftragten einzuholen. Sie bringen vor, die persönlichen Daten im Zusammenhang mit ihrer Fürsorgeabhängigkeit seien widerrechtlich erlangt und zweckwidrig verwendet worden; das Vorgehen der Behörden verletze sowohl das kantonale wie das eidgenössische Datenschutzrecht.

Aus den Erwägungen

5. a) Die Beschwerdeführer stellen die Fürsorgeabhängigkeit nicht in Frage. Indes rügen sie eine Verletzung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und des Freiburgischen Gesetzes über den Datenschutz (DSchG). Sie sind der Auffassung, dass ihre Wohngemeinde das BMA nicht über die bestehende Fürsorgeabhängigkeit hätte informieren dürfen. Angaben sozialrechtlicher und vormundschaftlicher Natur würden den Geheimnisbegriff erfüllen. Betroffene würden die sensiblen Angaben über eine Sozialhilfeabhängigkeit in der Regel nicht in aller Öffentlichkeit ausbreiten, sondern sie allerhöchstens mit einem engen Kreis vertrauter Personen teilen, wenn nicht gar gänzlich geheim halten. Jeder habe das Recht auf Respekt seiner Privatsphäre. Eine Weitergabe von Daten durch die Sozialbehörde stelle schon per se eine Verletzung des Datenschutzgesetzes dar. Die Sozialhilfebehörden seien unter Strafandrohung verpflichtet, ihr Dienstgeheimnis zu wahren. Eine Bekanntgabe der Daten dürfe nur dann erfolgen, wenn

eine gesetzliche Grundlage bestehe. Eine solche Bestimmung gebe es nicht, weshalb die Sozialhilfebehörde gegen das Datenschutzgesetz verstossen habe und von einer strafbaren Handlung ausgegangen werden müsse. Mithin sei das BMA verpflichtet, die Folgen der widerrechtlichen Weitergabe zu beseitigen und zwar ex officio. Wenn die betroffenen Personen es verlangen, sei das BMA auch verpflichtet, die ihr widerrechtlich zugehaltenen Informationen und Daten zu vernichten. Das Verwaltungsgericht habe infolgedessen das BMA anzuhalten, die diesem zugehaltenen Akten zu vernichten und die Wohngemeinde anzuhalten, in Zukunft auf derart gravierende Verstösse zu verzichten.

b) Zur Untermauerung ihrer Vorbringen stützen sich die Beschwerdeführer auf einen Bericht der Beauftragten der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz. Die Beauftragte vertritt unter anderem die Auffassung, dass keine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Daten der Sozialhilfebehörde vorliege. Im Gegenteil, gestützt auf Art. 83^{bis} GG und Art. 28 SHG seien die Sozialhilfebehörden an die Schweigepflicht gebunden. Das Vorgehen der Sozialdienste der Wohngemeinde sei diskutabel. Es stelle sich aber die Frage, ob die Weitergabe von Informationen im vorliegenden Fall notwendig seien, damit das BMA seine Aufgabe wahrnehmen könne. Dieses Problem müsste näher untersucht werden.

c) Das Verwaltungsgericht hatte bereits Gelegenheit, die Problematik des Datenschutzes im Bereich des Fremdenpolizeirechts zu beurteilen (vgl. Entscheide vom 16. Februar 2006, 1A 05 164, und vom 29. März 2006, 1A 06 01). Es stellte fest, dass Art. 50 Abs. 1 VRG, wonach die Behörden bei den Verwaltungsbehörden die zur Feststellung des Sachverhalts benötigten Urkunden, Auskünfte und Amtsberichte anfordern können, und Art. 10 Abs. 1 lit. a DSchG (Art. 19 Abs. 1 lit. a DHG hat den gleichen Wortlaut), wonach Personendaten nur dann bekannt gegeben werden dürfen, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe erfordert, genügende gesetzliche Grundlagen bieten. Das Gericht hat Folgendes festgehalten:

"Es ist selbstverständlich, dass die Gemeindebehörden, die Mitglieder der Sozialbehörden und überhaupt Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, dem Amtsgeheimnis unterstehen und den Datenschutz zu gewährleisten haben (...). Die Schweigepflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten, sondern auch im Verhältnis zu (anderen) Behörden und

Beamten, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben und denen keine Aufsichtsfunktion zukommt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- beziehungsweise Amtshilfepflichten. So ermöglicht Art. 10 DSchG die Bekanntgabe von Daten, wenn das Gesetz es vorsieht, namentlich dann, wenn ein öffentliches Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 lit. a DSchG).

Im Rahmen seiner Tätigkeit nimmt das BMA die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vor (Art. 45 VRG). Zur Erfüllung seines eigenen gesetzlichen Auftrages benötigte es im vorliegenden Fall Informationen über eine mögliche Fürsorgeabhängigkeit der Beschwerdeführer. Infolgedessen muss es zulässig sein, dass es bei der Beurteilung der Frage einer möglichen Fürsorgeabhängigkeit bei den Gemeinden beziehungsweise bei den entsprechenden Sozialdiensten vorstellig wird. Diese sind verpflichtet, die notwendigen Informationen zu liefern. Darunter fällt der Umstand, dass eine bestimmte Person Sozialhilfe bezieht. Die gesetzliche Grundlage für eine Weitergabe der verlangten Daten ist nach dem Gesagten gegeben".

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Daten der Fürsorgedienste sind für das BMA unentbehrlich; ohne sie kann es seine gesetzliche Aufgabe, hier nämlich die Frage der Fürsorgeabhängigkeit, nicht erfüllen. Die Beschwerdeführer werden das BMA aus nachvollziehbaren Gründen wohl kaum über ihre finanzielle Situation informieren. Es ist auch nicht ersichtlich, von welcher anderen Stelle als von den Sozialdiensten das BMA die notwendigen Daten erlangen könnte, um die Fürsorgeabhängigkeit festzustellen. Von einer Verletzung des Datenschutzgesetzes kann somit keine Rede sein. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, bei der Datenbeauftragten ein Gutachten einzuholen und die von der Wohngemeinde übermittelten Akten vom amtlichen Dossier entfernen und vernichten zu lassen.

40. III. Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 19. Dezember 2006 (3A 06 138)

Opferhilfe.

Art. 16 Abs. 3 OHG – Wenn ein Opfer sein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung bei einer örtlich unzuständigen Behörde einreicht und die eigentlich zuständige Opferhilfestelle erst nach mehr als 5 Jahren mit der Angelegenheit betraut wird, gilt der Antrag als verwirkt.

Aide aux victimes d'infractions.

Art. 16 al. 3 LAVI – Lorsqu'une victime adresse sa demande d'indemnisation et de réparation morale auprès d'une autorité incompétente en raison du lieu et que l'autorité compétente est saisie seulement après plus de 5 ans, la demande est considérée comme périmée.

Aus dem Tatbestand

Die 1983 geborene, in X., Kanton Y, wohnhafte F. war im Juli 1996 in P., Kanton Freiburg, Opfer einer Vergewaltigung. Offenbar verdrängte sie dieses Erlebnis und erstattete erst nach einem Selbstmordversuch und einer Psychotherapie am 11. Oktober 2001 mit Hilfe ihrer Anwalts Strafanzeige. Die Strafuntersuchung wurde von den Behörden des Kantons Freiburg durchgeführt.

Gestützt auf das OHG reichte F. am 24. Juli 2002 beim Sozialamt des Kantons Y. ein Gesuch um Ausrichtung einer Entschädigung und einer Genugtuung ein. Die Opferhilfestelle Y. verfügte stillschweigend die Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss des Strafprozesses. Mit Verfügung vom 29. November 2004 stellte der Präsident des Strafgerichts des ...bezirks das Strafverfahren ein, weil der Täter der Vergewaltigung am 25. November 2004 Selbstmord beging. Darauf überwies die Opferhilfestelle Y. am 20. März 2006 die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem Sozialamt des Kantons Freiburg.

Das Sozialamt des Kantons Freiburg wies mit Verfügung vom 26. Juni 2006 das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ab, weil allfällige Ansprüche verwirkt seien.